

Leistungsvertrag

zwischen

der **Bürgergemeinde Burgdorf**, handelnd durch den Burgerrat
(als Leistungserbringerin)

und

der **Stadt Burgdorf**, handelnd durch den Gemeinderat,
dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz Kulturförderung Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung der **Stadtbibliothek Burgdorf**

(nachstehend **Stadtbibliothek** genannt)

für die Beitragsperiode 2025 – 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Verordnung vom 23.2.2009 über den Betrieb der Stadtbibliothek und des Bürgerarchivs der Bürgergemeinde Burgdorf

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich der Stadtbibliothek

- ¹ Die Burgergemeinde Burgdorf betreibt nach den Bestimmungen ihrer Verordnung über den Betrieb der Stadtbibliothek und des Burgerarchivs die Stadtbibliothek Burgdorf.
- ² Die Stadtbibliothek ist die allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Burgdorf und Zentrumsbibliothek der Region. Sie dient der Bevölkerung als zeitgemässes Zentrum für Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Begegnung. Sie beobachtet gesellschaftliche und technologische Veränderungen und nimmt dabei aktiv neue Entwicklungen im Informations- und Medienbereich auf.
- ³ Die Burgergemeinde bringt den Beitraggebern Änderungen der Verordnung innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stadtbibliothek erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber anerkennen die Freiheit der Stadtbibliothek in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und respektieren deren Programmfreiheit.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stadtbibliothek

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Bestand: Die Stadtbibliothek
 - a* stellt Print-, audiovisuelle und digitale Medien bereit, respektive ermöglicht deren Zugang den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersgruppen der Region;
 - b* bietet eine ausgewogene und aktuelle Auswahl an Belletristik und Sachliteratur und aktuelle Regionalia zur Ausleihe an;
 - c* stellt Zeitschriften sowie Tages- und Wochenzeitungen zur Verfügung;
 - d* erneuert den Medienbestand regelmässig.
- ² Nutzung: Die Stadtbibliothek
 - a* stellt Leseplätze für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie zwei elektronische Arbeitsplätze und den Zugang ins Internet und WLAN zur Verfügung;
 - b* fördert mit geeigneten Formaten die Lese- und Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und unterstützt das Publikum mit fachlicher Beratung und Recherchierhilfe;
 - c* führt öffentliche Veranstaltungen durch, mit dem Ziel, das breite Publikum zu erreichen;
 - d* verfügt über eine Personenzählanlage.
- ³ Personal: Die Stadtbibliothek
 - a* wird von einer fachlich qualifizierten Leitung geführt;
 - b* stellt mindestens drei Vollzeitäquivalenzstellen für den Betrieb sicher.
- ⁴ Kooperation und Unterstützung: Die Stadtbibliothek
 - a* bietet auf Anfrage den Gemeinde- und Schulbibliotheken der Region Burgdorf kostenlose Beratungen an und informiert über Änderungen im Bibliotheksbereich;
 - b* unterstützt gemeinsame Vorhaben und koordiniert den Wissensaustausch insbesondere im Bereich der öffentlichen und schulischen Vermittlungsangebote;

- c organisiert mindestens ein jährliches Treffen der Bibliotheken der Region oder Teilregion;
- d ist ein Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung) und unterstützt bei Bedarf die Bibliotheken der Region in Fragen der Harmonisierung und Digitalisierung (z.B. Bibliothekssoftware).
- e ist Mitglied des Branchenverbandes Bibliosuisse.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Aufstellung/Beschriftung: Die Stadtbibliothek prüft und optimiert bei Bedarf die Aufstellung und Beschriftung der Bestände im Sinne der Kundenfreundlichkeit.
- ² Dritter Ort: Im Rahmen der geplanten Bibliothekssanierung schafft die Stadtbibliothek mehr Platz für Menschen und Medien und führt damit die Entwicklung zu einem offenen Begegnungs- und Kulturort inklusive «Open Library» im Sinne eines «dritten Ortes» fort.
- ³ Projekt «Drehscheibe Bibliothek»: Mit dem Pilotprojekt «Drehscheibe Bibliothek», an dem sich fünf Schweizer Bibliotheken beteiligen und das massgeblich vom BAK finanziert wird, fördert die Stadtbibliothek nachhaltig den Austausch mit Burgdorfer Vorschulinstitutionen.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Stadtbibliothek arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Die Burgergemeinde als Leistungserbringerin bzw. die Stadtbibliothek legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, akzeptiert sie die «KulturLegi».
- ² Die Stadtbibliothek erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Die Stadtbibliothek macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam.
- ² Die Stadtbibliothek weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Die Burgergemeinde als Leistungserbringerin bzw. die Stadtbibliothek fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).
- ² Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern.
- ³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sie sich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stadtbibliothek die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Burgergemeinde als Leistungserbringerin bzw. die Stadtbibliothek gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Burgergemeinde als Leistungserbringerin bzw. der Stadtbibliothek geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stadtbibliothek pflegt einen sorgsamsten Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch) und der Kampagne «Biblio2030» von Bibliosuisse.

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Stadtbibliothek sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stadtbibliothek gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 783'000.-.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:

- a die Burgergemeinde Burgdorf 59 Prozent, d.h. CHF 461'970.-;
- b die Einwohnergemeinde Burgdorf 10 Prozent, d.h. CHF 78'300.-;
- c der Kanton Bern 20 Prozent, d.h. CHF 156'600.-;
- d die übrigen Gemeinden der Region zusammen 11 Prozent, d.h. CHF 86'130.-.

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe d auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stadtbibliothek verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch die Aufwendungen für die Miete (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Burgergemeinde) und den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Stadtbibliothek ist Bestandteil der Erfolgsrechnung der Burgergemeinde. Der vereinbarte Beitrag der Burgergemeinde gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a muss über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Fällt der Nettoaufwand für die Stadtbibliothek in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag, ist dies Sache der Burgergemeinde.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Die Stadtbibliothek erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen.
- ² Die Stadtbibliothek bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Burgergemeinde nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a in ihr Budget auf und stellt den Beitrag sicher.
- ² Die Stadt Burgdorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.
- ³ Der Kanton entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c jährlich bis zum 31. März.
- ⁴ Die Regionalkonferenz Emmental stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Burgergemeinde weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Die Burgergemeinde als Betreiberin der Stadtbibliothek hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gesetzgebung ein.
- ² Investitionen, die durch die Stadt Burgdorf, den Kanton Bern, die übrigen Gemeinden der Region Emmental oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Burgergemeinde Burgdorf nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stadtbibliothek dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stadtbibliothek unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Burgergemeinde) und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die Erfolgsrechnung (Auszug der revidierten Jahresrechnung der Burgergemeinde) des Vorjahres;
 - c das Budget (Auszug aus dem Budget der Burgergemeinde) für das laufende Jahr;
 - d statistische Angaben gemäss der Schweizerischen Bibliotheksstatistik;
 - e das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadtbibliothek sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Emmental.

Art. 22 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (gemäss Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stadtbibliothek deren Veranstaltungen kostenlos besuchen.
- ² Die Stadtbibliothek erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stadtbibliothek den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Burgdorf und der Burgergemeinde Burgdorf, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stadtbibliothek gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

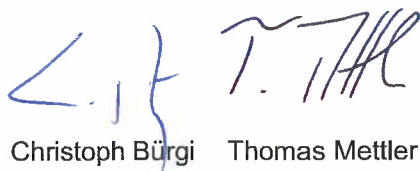
Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrages, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

Burgdorf, Datum

Der Burgerrat

Die Leiterin der Stadtbibliothek

28. März 2024


Christoph Bürgi Thomas Mettler


Andrea Grichling

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Burgerrat Burgdorf	Mit Beschluss vom 25. März 2024
Gemeinderat Burgdorf	Mit Beschluss Nr. <u>2024-2800</u> vom <u>13. Mai 2024</u>
Regionalversammlung der Regional- konferenz Emmental	Mit Beschluss vom 6. Juni 2024
Regierungsrat des Kantons Bern	Mit Beschluss Nr. <u>1207/2024</u> vom <u>27. November 2024</u>

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental.

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadtbibliothek Burgdorf

Aufgrund einer geplanten Sanierung bzw. Erneuerung der Stadtbibliothek Burgdorf wird der Betrieb der Regionalbibliothek voraussichtlich ab 2025 vorübergehend beeinträchtigt. Einzelne Werte können aus diesem Grund ab 2025 vorübergehend abweichen (mit **** gekennzeichnet).

Leistungen gemäss Artikel 3 Bestand	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Nutzung	Anzahl analoge (physische) und digitale Medien pro EinwohnerIn der Standortgemeinde**** - davon Anzahl analoge (physische) Medien**** - davon Anzahl digitale Medien	1.5 offen offen				
	Aktuelle Regionalia vorhanden	ja				
	Erneuerung des Freihandbestandes	10 %				
	Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestandes****	3 mal				
	Öffnungszeiten: - Anzahl Tage geöffnet pro Woche**** - Öffnungsstunden pro Woche****	6 30				
	Besucher Bibliothek / Eintritte: - Besucherstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher****	ja 70'000				
	Anzahl Veranstaltungen**** - davon Anzahl Veranstaltungen im Bereich Leseförderung****	52 12				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher an Veranstaltungen****	1'000				
	Barrierefreier Zugang	Ja				
	Anzahl Arbeitsplätze**** Davon als elektronische Arbeitsplätze ausgestattet****	27 3				
	Webseite, OPAC und WLAN vorhanden	ja				
	Durchführung von Benutzerschulungen und Führungen	ja				
	Personenzählanlage	ja				

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Kooperation und Unterstützung	Information und Beratung von Gemeinde- und Schulbibliotheken (z.B. Katalogisierung, Harmonisierung der Software, Medienauswahl, etc.)	ja				
	Förderung der Vernetzung der Gemeinde- und Schulbibliotheken und Unterstützung gemeinsamer Vorhaben	ja				
Ausstrahlung	Regionales Bibliothekstreffen	1				
	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohnleichheit	Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen den Geschlechtern	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtlinien und Richtlöhne der entsprechenden Verbände	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung» und an der Kampagne «Biblio2030»	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	Anzahl bezahlte Mitarbeitende (Bibliotheksteam) nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahreschnitt):	3				
	Bibliotheksteilung verfügt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen	ja				
	Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):	offen				

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soll-Wert pro Jahr**	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Nettoaufwand der Burgergemeinde (Betrag)	461'970				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad***	10 %				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Die Stadtbibliothek bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand der Stadtbibliothek minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand der Stadtbibliothek mal 100

**** Diese Kriterien werden voraussichtlich von der Sanierung bzw. Erneuerung der Stadtbibliothek Burgdorf beeinflusst.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Aufstellung Beschriftung	Die Stadtbibliothek prüft und optimiert bei Bedarf die Aufstellung und Beschriftung der Bestände im Sinne der Kundenfreundlichkeit.				
Dritter Ort	Im Rahmen der geplanten Bibliothekssanierung schafft die Stadtbibliothek mehr Platz für Menschen und Medien und führt damit die Entwicklung zu einem offenen Begegnungs- und Kulturort inklusive «Open Library» im Sinne eines «dritten Ortes» fort.				
Projekt «Drehscheibe Bibliothek»	Mit dem Pilotprojekt «Drehscheibe Bibliothek», an dem sich fünf Schweizer Bibliotheken beteiligen und das massgeblich vom BAK finanziert wird, fördert die Stadtbibliothek nachhaltig den Austausch mit Burgdorfer Vorschulinstitutionen				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturan-gebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag pro Kopf (blau) bzw. doppelter Beitrag pro Kopf (violett).

Gemeinde	Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028	Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028
Burgdorf	0.00	0.00
Langnau i.E.	50'693.40	12'673.35
Lützelflüh	22'996.60	5'749.15
Aefligen	5'401.60	1'350.40
Alchenstorf	2'849.80	712.45
Eggiwil	12'079.80	3'019.95
Ersigen	10'127.20	2'531.80
Hasle b.B.	15'988.60	3'997.15
Heimiswil	8'022.20	2'005.55
Hellsau	1'044.40	261.10
Kernenried	2'709.00	677.25
Kirchberg	29'184.80	7'296.20
Krauchthal	11'718.20	2'929.55
Lauperswil	13'008.00	3'252.00
Lyssach	7'074.40	1'768.60
Oberburg	14'225.80	3'556.45
Rüderswil	11'662.40	2'915.60
Rüdtligen-Alchenflüh	11'895.00	2'973.75
Rüegsau	15'942.80	3'985.70
Rüti b. Lyssach	828.20	207.05
Signau	12'860.60	3'215.15
Trub	6'509.60	1'627.40
Trubschachen	7'249.60	1'812.40
Wynigen	10'176.20	2'544.05
Affoltern	2'724.60	681.15
Bätterkinden	8'041.00	2'010.25
Dürrenroth	2'589.40	647.35
Hindelbank	6'549.00	1'637.25
Höchstetten	678.40	169.60
Koppigen	5'149.40	1'287.35
Röthenbach i.E.	2'883.40	720.85
Rumendingen	195.60	48.90
Schangnau	2'239.20	559.80
Sumiswald	12'317.20	3'079.30
Trachselwald	2'361.20	590.30
Utzenstorf	10'821.20	2'705.30
Wiler b. Utzenstorf	2'428.20	607.05
Willadingen	491.80	122.95
Zielebach	802.00	200.50
Rundungsdifferenz	0.20	0.05
Total	344'520.00	86'130.00